

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

➤ **Bezeichnung:**

EDMOND DE ROTHSCHILD INDIA

➤ **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:**

Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.

➤ **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**

Dieser OGAW wurde am 21. Januar 2005 von der Autorité des Marchés Financiers zugelassen.
Der OGAW wurde am 09. Februar 2005 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

➤ **Überblick über das Verwaltungsangebot:**

Der OGAW verfügt über 10 Anteilsklassen.
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

Anteilsart	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung*	Zulässige Anleger
Anteilsklasse A	FR0010479931	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger
Anteilsklasse B	FR0010998153	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	US-Dollar	1 Anteil	Alle Anleger
Anteilsklasse BR	FR0013312337	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	US-Dollar	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen
Anteilsklasse CRE	FR0013307402	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Zeichner unter den im Abschnitt „Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers“ dargelegten Bedingungen

Anteilsklasse E	FR0010594309	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger. Die Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.
Anteilsklasse F	FR0011076090	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	US-Dollar	1 Anteil	Alle Anleger. Die Anteile sind insbesondere dafür bestimmt, von diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.
Anteilsklasse I	FR0010614602	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger
Anteilsklasse ID	FR0011076116	Nettoergebnis: Ausschüttung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung und/oder Ausschüttung und/oder Wiederanlage	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger
Anteilsklasse R	FR0010850222	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Institutionelle Anleger
Anteilsklasse SC	FR0012188399	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	5.000.000 Euro	Institutionelle Anleger

* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

➤ **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Geschäftstagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilnehmers bei der Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) - 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08.

II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

➤ **Verwaltungsgesellschaft:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Depotbank:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Edmond de Rothschild (France) erfüllt die in den anwendbaren Richtlinien definierten Aufgaben, und zwar:

- Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
- Die Kontrolle, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen,
- Die Überwachung der Geldflüsse der OGAW.

Betreuung und Verwaltung von Interessenskonflikten:

Die Depotbank EdR (France) und die Verwaltungsgesellschaft EdRAM (France) gehören zu derselben Gruppe, Edmond de Rothschild. Sie haben entsprechend den anwendbaren Richtlinien Grundsätze und Verfahren eingerichtet, die ihrer Größe, Organisation und Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und dazu geeignet sind, Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu ergreifen, die sich aus dieser Verbindung ergeben können.

Beauftragte:

Die Depotbank hat die Funktion der Verwahrung von Wertpapieren an die Verwahrstelle CACEIS Bank übertragen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Unterverwahrstellen der CACEIS Bank und die Informationen zu Interessenskonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf der Webseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com.

Die aktualisierten Informationen werden Inhabern auf formlose schriftliche Anfrage an die Depotbank binnen acht Arbeitstagen zur Verfügung gestellt.

➤ **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE) ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und der Führung des Ausgabekontos des OGAW andererseits.

➤ **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Verwahrstelle:**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Verwahrstelle ist im Auftrag der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

➤ **Abschlussprüfer:**

KPMG Audit

Gesellschaftssitz: Financial Services / DSI - 2 avenue Gambetta - CS 60055 - 92066 Paris La Défense

Zeichnungsberechtigter: Nicolas Duval Arnould

➤ **Vertriebsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Telefon: 00 33 1 40 17 25 25

E-Mail: contact@edram.fr

Fax: 00 33 1 40 17 24 42

Website: www.edram.fr

Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.

Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

➤ **Mit der Finanzverwaltung beauftragte Stelle:**

Entfällt

➤ **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 5.800.000 €

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.

Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung und der Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und Informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

➤ **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**

EDMOND DE ROTHSCHILD (FRANCE)

47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg

5 Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG:

3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

➤ **Merkmale der Anteile:**

- ISIN-Codes:

Anteilsklasse A:	FR0010479931
Anteilsklasse B:	FR0010998153
Anteilsklasse BR:	FR0013312337
Anteilsklasse CRE:	FR0013307402
Anteilsklasse E:	FR0010594309
Anteilsklasse F:	FR0011076090
Anteilsklasse I:	FR0010614602
Anteilsklasse ID:	FR0011076116
Anteilsklasse R:	FR0010850222
Anteilsklasse SC:	FR0012188399

- Art des Rechts:

Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

- Eintragung in ein Register:

Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register

repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.

- Stimmrechte:

Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.

- Form der Anteile:

Inhaberanteile

- Stückelung (Aufteilung):

Die Anteile der Klassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „ID“, „R“ und „SC“ werden in ganzzahligen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Abschlussstichtag:**

Letzter Börsengeschäftstag im März.

➤ **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftsteuer befreit und gelten als transparent.

Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort etc.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich werden die Inhaber darauf hingewiesen, dass der Fonds thesaurierende Anteile der Klassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „R“ und „SC“ sowie ausschüttende Anteile der Klasse „ID“ umfasst.

Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

➤ **Besondere steuerliche Behandlung:**

Entfällt.

3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:

➤ **Klassifizierung:**

Internationale Aktien

➤ **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Bis zu 10% seines Nettovermögens.

➤ **Anlageziel:**

Das Management des OGAW zielt bei einem empfohlenen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren darauf ab, eine Steigerung des Nettoinventarwerts zu erzielen. Dies soll mittels Anlagen in Unternehmen des indischen Subkontinents (hauptsächlich Indien, aber auch Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch) erfolgen, wobei die in der Anlagestrategie erläuterten Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Diese Unternehmen werden auf der Grundlage einer Analyse ausgewählt, bei der finanzielle Rentabilität und die Einhaltung nicht finanzieller Kriterien kombiniert werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, was bedeutet, dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen mit dem Ziel trifft, das Anlageziel und die Anlagepolitik des Fonds umzusetzen. Diese aktive Verwaltung umfasst es, Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl der Vermögenswerte, der regionalen Allokation, der sektoriellen Prognosen und der Gesamthöhe des Marktengagements zu treffen. Der Anlageverwalter unterliegt keinerlei Beschränkungen durch die Bestandteile des Referenzindex bei der Positionierung seines Portfolios, und der

Fonds umfasst möglicherweise nicht alle Bestandteile oder auch gar keinen Bestandteil des Referenzindex. Die Abweichung hinsichtlich des Referenzindex kann vollständig oder erheblich sein, manchmal jedoch begrenzt.

➤ Referenzindex:

Der OGAW hat keinen Referenzindex. Das Anlageuniversum ist mit keinem der bestehenden Indizes zu 100 % vergleichbar ist. Das Anlageziel wird nicht in Abhängigkeit von einem Referenzindex bewertet. Zu Informationszwecken kann die Wertentwicklung des Fonds jedoch mit dem MSCI India 10/40 (umgerechnet in Euro), mit Wiederanlage der Nettodividenden verglichen werden (ausgedrückt in Euro für die Anteile, die in Euro emittiert wurden, und ausgedrückt in US-Dollar für die Anteile, die in US-Dollar emittiert wurden). Dieser Index wird von MSCI berechnet und anhand der Börsenkapitalisierung der beinhalteten Aktien gewichtet. Er berücksichtigt die Wertentwicklung der größten indischen Werte. Diese Informationen sind auf der Website www.msci.com verfügbar.

Der Administrator MSCI Limited (Website: <http://www.msci.com>) des Referenzindex MSCI India 10/40 ist nicht in das von der ESMA geführte Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen und nutzt die Übergangsregelung, die in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung vorgesehen ist.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Vergleichsindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

➤ Anlagestrategie:

Eingesetzte Strategien:

Der OGAW wird mindestens täglich ein aktives Management von Aktien des indischen Subkontinents betreiben.

Die Strategie zielt darauf ab, Unternehmen zu finden, die das beste Gewinn-Risiko-Verhältnis bieten. Sie beruht auf der Selektion und dynamischen Verwaltung der Werte, die dem Anlageziel entsprechen. Die Zusammensetzung des Portfolios kann deutlich von der des MSCI India 10/40 abweichen. Bei der Zusammenstellung des Portfolios wird der globalen sektoriellen Diversifikation des OGAW Rechnung getragen, um eine eventuelle übergewichtete Position in einem bestimmten Sektor zu identifizieren.

Die Titelauswahl erfolgt zugleich anhand finanzieller und nicht-finanzieller Kriterien, um auf die Anforderungen sozial verantwortlichen Investierens antworten zu können.

Die Managementphilosophie des OGAW zielt darauf ab, in Unternehmen zu investieren, die ihre strategischen und operativen Entscheidungen auf das Streben nach einer Gesamtperformance ausrichten, die zugleich wirtschaftlichen und finanziellen, sozialen/gesellschaftlichen, Governance- und umweltbezogenen Ansprüchen gerecht wird, mit Respekt ihrer internen und externen Interessenvertreter und Vertrauen in diese.

Analyse der finanziellen Kriterien:

Das Anlageuniversum des OGAW setzt sich aus allen börsennotierten Unternehmen des indischen Subkontinents mit einer Marktkapitalisierung von über 500 Millionen Euro zusammen.

Die Titelauswahl erfolgt anhand traditioneller Kennzahlen der Finanzanalyse (Kurs-Umsatz-Verhältnis, Kurs/Wert der Vermögenswerte, KGV, Kurs/Cashflow, Gewinnsteigerung usw.) und auf der Grundlage der unten aufgeführten außerfinanziellen Kriterien:

- Umwelt: Energieverbrauch, Ausstoß von Treibhausgasen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltmanagementstrategie, Klimastrategie;
- Soziales: Arbeitsplatzqualität, Personalmanagement, soziale Auswirkungen, Gesundheit und Sicherheit;
- Governance: Struktur der Leitungsorgane, Vergütungspolitik, Prüfungen und Kontrolle,

Mindestens 75 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein unternehmensinternes ESG-Rating oder um ein Rating, das von einer externen Agentur für nicht finanzielle Daten bereitgestellt wird. Am Ende dieses Verfahrens hat der Fonds ein ESG-Rating, das höher ist als das seines Anlageuniversums.

Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) bilden eine der Komponenten der Verwaltung, wobei ihre Gewichtung bei der endgültigen Entscheidung nicht vorab festgelegt ist.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, nicht konventionellen fossilen Energien und Tabak engagiert sind, sowie von Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos.

Der OGAW bewirbt ökologische, soziale und Unternehmensführungskriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, die sogenannte „Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“-Verordnung, und unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Risikoprofil im Prospekt definiert. Gemäß den Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung (SFDR) sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen im folgenden SFDR-Anhang zum Fonds verfügbar.

Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos. Der OGAW bezieht das Nachhaltigkeitsrisiko mit ein und berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen bei seinen Anlageentscheidungen.

Im Rahmen seiner proprietären ESG-Analysemethode berücksichtigt Edmond de Rothschild Asset Management (France), soweit Daten vorliegen, den Anteil der Taxonomiefähigkeit oder -ausrichtung im Hinblick auf den Anteil des als umweltfreundlich eingestuften Umsatzes oder Investitionen, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind. Wir berücksichtigen Zahlen, die von den Unternehmen veröffentlicht oder von Dienstleistern geschätzt werden. Die Umweltauswirkungen werden je nach branchenspezifischen Merkmalen stets berücksichtigt. Der CO₂-Fußabdruck in den relevanten Bereichen, die Klimastrategie des Unternehmens und die Ziele für die Reduzierung von Treibhausgasen können ebenfalls analysiert werden, ebenso wie der ökologische Mehrwert von Produkten und Dienstleistungen, das Ökodesign, etc.

Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da wir derzeit keine verlässlichen Daten für die Bewertung der Zulässigkeit oder der Konformität der Anlagen im Hinblick auf die Taxonomieverordnung garantieren können, ist der Fonds aktuell nicht in der Lage, vollumfänglich und exakt die zugrunde liegenden, als nachhaltig auf ökologischer Ebene geltenden Anlagen in Form eines Mindestprozentwerts für die Konformität und damit im Einklang mit der strengen Auslegung von Artikel 3 der Taxonomieverordnung der EU zu berechnen.

Derzeit strebt der Fonds keine Anlagen an, die einen Beitrag zu den Umweltzielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel leisten.

Daher liegt die prozentuale Ausrichtung der Investitionen auf die Taxonomie derzeit bei 0 %.

. Vom Vermögen:

o Aktien:

Die in diesem Portfolio enthaltenen Aktien werden in der Regel von Unternehmen des indischen Subkontinents ausgegeben, die ihren Firmensitz in folgenden Ländern unterhalten: Indien, Pakistan, Sri Lanka und Bangladesch.

Das Portfolio wird dauerhaft zu mindestens 60 % in Aktien und vergleichbaren Wertpapieren angelegt, die an geregelten Märkten gehandelt werden.

Für den in Aktien angelegten Teil des Fonds gilt, dass die Anlage zu mindestens 80 % in Unternehmen indischen Ursprungs erfolgt.

Bei den ausgewählten Titeln kann es sich um Titel mit oder ohne Stimmrecht handeln. Der OGAW kann außerdem ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts) halten, die von Unternehmen des Anlageuniversums ausgegeben werden. Diese Instrumente sind mit denselben Rechten ausgestattet wie lokal notierte Wertpapiere des indischen Subkontinents und möglicherweise besser zugänglich.

Die Aktien werden auf der Grundlage der Stufen zur Identifizierung von Titeln ausgewählt, die die vorgenannten nicht finanziellen Kriterien erfüllen.

o Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente, die zur Verwaltung der liquiden Mittel und zum Erreichen des Anlageziels eingesetzt werden:

Die handelbaren Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente werden mit bis zu 40 % des Nettovermögens zur Verwaltung der liquiden Mittel verwendet.

Daneben kann der OGAW auch in notierte Wandelanleihen investiert werden, die von indischen Unternehmen ausgegeben werden und auf Euro, US-Dollar, indische Rupien oder auf andere asiatische Währungen lauten.

Die Instrumente werden auf der Grundlage der Stufen zur Identifizierung von Titeln ausgewählt, die die vorgenannten nicht finanziellen Kriterien erfüllen.

o Aktien oder Anteile anderer OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Der OGAW kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts oder FIA französischen Rechts mit beliebiger Klassifizierung halten, um das Engagement in anderen Vermögensklassen zu diversifizieren, einschließlich notierter Index-Fonds, um das Engagement in den Aktienmärkten oder in anderen Vermögensklassen zu erhöhen (z. B.: Rohstoffe oder Immobilien).

Bis zu dieser Obergrenze von 10 % kann der OGAW auch in Aktien oder Anteilen von FIA ausländischen Rechts und/oder in Investmentfonds ausländischen Rechts investieren, die den regulatorischen Zulassungskriterien entsprechen.

Diese OGA und Investmentfonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Die Anteile oder Aktien der ausgewählten OGA werden keiner nicht finanziellen Analyse unterzogen.

o Derivate:

Der OGAW kann in geregelte oder organisierte Märkte investieren, um einerseits Devisenterminkontrakte abzuschließen, mit denen ganz oder teilweise, je nach Ermessen des jeweiligen OGAW-Verwalters, das Wechselkursrisiko abgesichert werden soll, sowie andererseits um anhand von Futures das Marktrisiko des Portfolios oder bestimmter Wertpapiere abzusichern.

Alle diese Instrumente werden ausschließlich zu Absicherungszwecken genutzt.

Die Bandbreite des Engagements in den oben genannten Finanzkontrakten schwankt zwischen 0 % und 100 %.

Die Absicherung kann 100 % des Vermögens des OGAW betragen.

Der OGAW nutzt keine Total Return Swaps.

Um das gesamte Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

o Instrumente mit eingebetteten Derivaten:

Der OGAW kann in Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten investieren, um ein Engagement in internationalen Zins- oder Aktienmärkten aufzubauen. Der OGAW kann EMTN-Anteile (Euro Medium Term Note) oder Indexanleihen, Warrants oder Zertifikate kaufen.

Daneben kann der OGAW in Wandelanleihen investieren.

Der Anteil der Instrumente mit eingebetteten Derivaten darf 10 % des Portfolios nicht übersteigen.

Die Nutzung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten darf nicht dazu führen, dass das Gesamtaktienrisiko des Fonds auf über 110 % steigt.

Diese Instrumente werden auf der Grundlage der Stufen zur Identifizierung von Titeln ausgewählt, die die vorgenannten nicht finanziellen Kriterien erfüllen.

o Einlagen:

Entfällt

o Aufnahme von Barmitteln:

Der OGAW ist nicht zur Aufnahme von Barmitteln berechtigt. Aufgrund von Transaktionen in Verbindung mit dem Zahlungsstrom des OGAW (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungen/Rückkäufe usw.) kann dennoch eine punktuelle Schuldnerposition von max. 10 % des Nettovermögens vorliegen.

o Geschäfte des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren:

Entfällt

➤ **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen,

insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.

Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

Risiko der Verwaltung nach eigenem Ermessen:

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe, Währungen). Daher besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance investiert ist. Die Performance des OGAW kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben und sein sinkender Nettoinventarwert kann zu einer negativen Performance führen.

Kreditrisiko:

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Forderungspapieren und/oder Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen (BTF und BTAN) oder kurzfristigen handelbaren Wertpapieren besteht in einem Ausfall des Emittenten, wovon die Zinszahlungen und/oder die Kapitalrückerstattung betroffen sein können. Das Kreditrisiko ist außerdem an die Zurückstufung eines Emittenten gekoppelt. Der Anteilinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Nettoinventarwert des OGAW verringern kann, falls bei einem Finanzinstrument durch den Ausfall eines Emittenten ein Totalverlust eintritt. Da das Portfolio direkt oder über OGA Forderungspapiere umfassen kann, ist der OGAW Auswirkungen von Schwankungen der Kreditwürdigkeit ausgesetzt.

Zinsrisiko:

Das Engagement gegenüber Zinsprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) macht den OGAW anfällig gegenüber Zinssatzschwankungen. Das Zinsrisiko besteht in Form einer eventuellen Verringerung des Werts des Wertpapiers und somit des Nettoinventarwerts des OGAW im Falle einer Schwankung der Zinskurve.

Mit Anlagen an Schwellenmärkten verbundenes Risiko:

Der OGAW kann Schwellenmärkten ausgesetzt sein. Zusätzlich zu den Risiken, die sich aufgrund der einzelnen Emittenten ergeben, bestehen ganz besonders auf diesen Märkten weitere exogene Risiken. Die Anleger werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktionsweise und die Überwachung dieser Märkte von den an den großen internationalen Finanzplätzen üblichen Standards abweichen können. Folglich kann der etwaige Besitz dieser Wertpapiere das Portfoliorisiko erhöhen. Da sich die Marktrückläufigkeit deutlicher und rasanter darstellen kann als in den Industrieländern, kann der Nettoinventarwert stärker und schneller fallen, und die im Portfolio gehaltenen Unternehmen können einen Staat als Aktionär haben.

Wechselkursrisiko:

Das Kapital kann Wechselkursrisiken ausgesetzt sein, falls dessen Titel oder Anlagen auf eine andere Währung lauten als die Währung des OGAW. Das Wechselkursrisiko entspricht dem Risiko des Wechselkursverfalls der Notierungswährung der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente im Vergleich zur Referenzwährung des OGAW (Euro) und kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen. Risiko, das mit der Währung der Anteile verbunden ist, die auf eine andere Währung als die des FCP lauten:

Risiko im Zusammenhang mit Anlagen auf dem indischen Subkontinent:

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Funktionsweise und die Überwachung bestimmter Märkte von den an den großen internationalen Finanzplätzen üblichen Standards abweichen können.

Aktienrisiko:

Der Wert einer Aktie kann sich abhängig von Faktoren entwickeln, die mit dem emittierenden Unternehmen zusammenhängen, jedoch auch in Abhängigkeit von externen politischen oder wirtschaftlichen Faktoren. Die Schwankungen der Aktienmärkte sowie der Märkte für Wandelanleihen, deren Entwicklung teilweise von derjenigen der zugrunde liegenden Aktien abhängt, können erhebliche Schwankungen des Nettovermögens verursachen. Dadurch kann die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts des OGAW negativ beeinflusst werden.

Mit dem Einsatz von Finanzkontrakten verbundenes Risiko und Kontrahentenrisiko:

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist. Das Kontrahentenrisiko ergibt sich durch den Rückgriff dieses OGAW auf außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte und/oder den vorübergehenden Kauf und die vorübergehende Veräußerung von Wertpapieren. Diese Transaktionen setzen den OGAW möglicherweise dem Risiko des Ausfalls eines seiner Kontrahenten und gegebenenfalls eines Rückgangs seines Nettoinventarwerts aus.

Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, auf denen der OGAW tätig ist, können gelegentlich von mangelnder Liquidität betroffen sein. Diese Marktbedingungen können sich auf die Preise auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflöst, aufbaut oder ändert.

Derivatrisiko:

Der OGAW kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen.

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist.

Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf eine andere Währung als die des OGAW lauten:

Der Anteilinhaber bzw. Zeichner anderer Währungen als der Referenzwährung des OGAW (Euro) kann dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein, wenn dieses nicht abgesichert ist. Der Wert der Vermögenswerte des OGAW kann aufgrund von Wechselkursänderungen sinken, was wiederum zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW führen kann.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Ist ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das oder die, sofern es oder sie eintritt, eine erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert der Investition haben könnte. Die Anlagen des Fonds sind einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt, das sich erheblich negativ auf den Wert des Fonds auswirken könnte. Aus diesem Grund identifiziert und analysiert der Anlageverwalter im Rahmen seiner Anlagepolitik und seiner Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit ESG-Kriterien:

Die Einbeziehung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien in das Anlageverfahren kann zum Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als den klassischen Investitionsgründen führen. Infolgedessen stehen dem Fonds bestimmte Marktgelegenheiten möglicherweise nicht zur Verfügung, die anderen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen, und die Wertentwicklung des Fonds kann zeitweise besser oder schlechter sein als die vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann teilweise auf einem proprietären ESG-Bewertungsverfahren oder auf Ausschlusslisten ("ban list") basieren, die zum Teil auf Daten von Dritten beruhen. Gibt es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Kennzeichnungen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene einbeziehen, kann dies dazu führen, dass Anlageverwalter bei der Definition von ESG-Zielen und der Beurteilung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies impliziert auch, dass ein Vergleich von Strategien, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, schwierig sein kann, da die Auswahl und Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Indikatoren basieren kann, die vielleicht denselben Namen haben, aber unterschiedliche zugrunde liegende Bedeutungen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten ESG-Kriterien zuordnen oder nicht zuordnen können, wesentlich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Ohne einheitliche Definitionen kann es auch dazu kommen, dass bestimmte Investitionen nicht von Steuervergünstigungen oder Krediten profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich geplant.

➤Garantie oder Schutz:

Entfällt

➤Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:

Die Anteile der Klassen A und E richten sich an Anleger, die in Euro zeichnen möchten.

Die Anteile der Klassen B und F richten sich insbesondere an Anleger, die in US-Dollar zeichnen möchten.

Die Anteile der Klassen E und F sind dafür bestimmt, von zu diesem Zweck von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Vertriebsstellen in Umlauf gebracht zu werden.

Die Anteile der Klassen „I“, „ID“ und „R“ sind für institutionelle Anleger bestimmt, die in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 Euro zu zeichnen.

Die Anteile der Klasse SC sind für institutionelle Anleger bestimmt, die in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 5.000.000 Euro zu zeichnen.

Die Anteile der Klasse CRE stehen allen Anlegern offen; sie können ausschließlich in den folgenden Fällen an Privatanleger (nicht professionelle Anleger oder professionelle Anleger auf Option) vermarktet werden:

- Zeichnung im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch einen Finanzberater oder ein reguliertes Finanzunternehmen,
- Zeichnung im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, wenn eine konkrete Vereinbarung besteht, die den Erhalt und das Einbehalten von Rückvergütungen untersagt

- Zeichnung durch ein reguliertes Finanzunternehmen auf Rechnung eines Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats,
- Zeichnung im Rahmen der Erbringung von Anlagedienstleistungen und -tätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten gemäß MiFID II), die ausschließlich vom Zeichner vergütet werden und zwar im Rahmen einer spezifischen Vergütungsvereinbarung unter Verzicht auf jegliche Abtretung seitens der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anteile der Klasse BR stehen allen Anlegern offen; sie können ausschließlich in den folgenden Fällen an Privatanleger (nicht professionelle Anleger oder professionelle Anleger auf Option) vermarktet werden:

- Zeichnung im Rahmen einer unabhängigen Beratung durch einen Finanzberater oder ein reguliertes Finanzunternehmen,
- Zeichnung im Rahmen einer nicht unabhängigen Beratung, wenn eine konkrete Vereinbarung besteht, die den Erhalt und das Einbehalten von Rückvergütungen untersagt
- Zeichnung durch ein reguliertes Finanzunternehmen auf Rechnung eines Kunden im Rahmen eines Verwaltungsmandats,

Zusätzlich zu den von der Verwaltungsgesellschaft erhobenen Verwaltungsgebühren können die Finanzberater oder regulierten Finanzunternehmen dem jeweiligen Anleger Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an diesen Vereinbarungen beteiligt.

Die Anteile sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen. Sie stehen Privatanlegern daher nicht in allen Ländern zur Zeichnung zur Verfügung.

Dieser OGAW richtet sich insbesondere an Anleger, die ihre Finanzanlagen auf den Aktienmärkten des indischen Subkontinents dynamisieren möchten. Dieser OGAW ist auf Anleger ausgerichtet, die ein hohes Aktienrisiko einzugehen bereit sind.

Die Person, die mit dem effektiven Vertrieb des OGA betraut ist, ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Zeichner oder Erwerber über die erforderlichen Merkmale verfügen und die notwendigen Informationen erhalten haben.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Der OGAW kann Anteile oder Aktien von Zielfonds zeichnen, die sich an Angeboten von Neuemissionen von US-Wertpapieren („US-Börsengänge“) beteiligen können, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die „Regeln“) Verbote für die Zulässigkeit bestimmter Personen zur Teilnahme an der Zuweisung von US-Börsengängen erlassen, wenn der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer dieser Konten in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind (insbesondere ein Eigentümer oder Angestellter eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder eines Fondsmanagers) („eingeschränkte Personen“) oder ein leitender Angestellter oder Mitglied eines Führungs- oder Aufsichtsgremiums eines US-amerikanischen oder nicht US-amerikanischen Unternehmens, das möglicherweise eine Geschäftsbeziehung zu einem FINRA-Mitgliedsunternehmen unterhält („betroffene Personen“). Der OGAW darf nicht zugunsten oder im Auftrag einer „US-Person“ im Sinne der „Regulation S“ angeboten oder verkauft werden und darüber hinaus nicht Anlegern angeboten oder an diese verkauft werden, die gemäß den FINRA-Regeln als „eingeschränkte Personen“ oder „betroffene Personen“ gelten. Bei Zweifeln bezüglich ihres Status sollten Anleger den Rat ihres Rechtsberaters einholen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Ziele sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

- Empfohlener Mindestanlagehorizont: Mindestens 5 Jahre

➤ Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „R“ und „SC“	Anteilsklasse „ID“
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

➤ **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteile: gegenstandslos

Auszuschüttende Anteile: jährlich mit eventuellen Vorabausschüttungen. Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt binnen maximal fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres bzw. für Vorabausschüttungen innerhalb eines Monats nach dem Datum des vom Abschlussprüfer bescheinigten Umstands.

➤ **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über 10 Anteilklassen: Anteilklassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „ID“, „R“ und „SC“

Die Anteilsklasse A lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Anteilsklasse B lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse BR lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse CRE lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse E lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse F lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse I lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse ID lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse R lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilsklasse SC lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

- Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet, außer an französischen Feiertagen, französischen Börsenschlusstagen (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.) und indischen Börsenschlusstagen (offizieller Kalender der National Stock Exchange of India). An diesen Tagen wird kein Nettoinventarwert berechnet.

- Anfänglicher Nettoinventarwert:

- Anteilsklasse A: 100 €
- Anteilsklasse B: 100 USD
- Anteilsklasse BR: 100 USD
- Anteilsklasse CRE: 100 €
- Anteilsklasse E: 100 €
- Anteilsklasse F: 100 USD
- Anteilsklasse I: 100 €
- Anteilsklasse ID: 100 €
- Anteilsklasse R: 100 €
- Anteilsklasse SC: 100 €

- Mindestanlage bei Erstzeichnung:

- Anteilsklasse A: 1 Anteil.
- Anteilsklasse B: 1 Anteil.
- Anteilsklasse BR: 1 Anteil.
- Anteilsklasse CRE: 1 Anteil.
- Anteilsklasse E: 1 Anteil.
- Anteilsklasse F: 1 Anteil.
- Anteilsklasse I: 500.000 €
- Anteilsklasse ID: 500.000 €
- Anteilsklasse R: 500.000 €
- Anteilsklasse SC: 5.000.000 €

- Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

- Anteilsklasse A: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse B: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse BR: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse CRE: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse E: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse F: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse I: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse ID: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse R: 1 Tausendstel eines Anteils.
- Anteilsklasse SC: 1 Tausendstel eines Anteils.

- Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt.
 Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten werden in Arbeitstagen angegeben.
 Der Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts wird mit „J“ angegeben:

Zusammenlegung von Zeichnungsaufträgen	Zusammenlegung von Rückkaufaufträgen	Ausführungsdatum für Auftrag	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rückkäufen
T vor 9.30 Uhr	T vor 9.30 Uhr	T	T+1	T+3	T+3*

*Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Rückkäufe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen abgewickelt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Anpassungsmethode für den Nettoinventarwert des FCP mit der Bezeichnung „Swing Pricing“ eingeführt. Dieser Mechanismus wird im Abschnitt VII des Verkaufsprospekts näher erläutert: „Regeln für die Bewertung der Aktiva“:

Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“):

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen „Gates“-Mechanismus einsetzen, der ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie eine festgelegte Schwelle überschreiten. Dies geschieht, wenn außergewöhnliche Umstände es erforderlich machen und wenn die Interessen der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit es gebieten.

Beschreibung des Verfahrens:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn bei einem Nettoinventarwert die zuvor anhand objektiver Kriterien festgelegte Obergrenze überschritten wird. Um die Höhe dieser Obergrenze zu bestimmen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, die Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio.

Für den Fonds kann die Obergrenze für Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, wenn die Schwelle von 5 % des Nettovermögens erreicht ist. Der Fonds hat mehrere Anteilklassen und die auslösende Schwelle ist für alle Anteilklassen des Fonds dieselbe. Diese Schwelle von 5 % gilt für die zentralisierten Rücknahmen bezüglich des gesamten Vermögens des Fonds und nicht jeweils für die einzelnen Anteilklassen des Fonds.

Die auslösende Schwelle für Gates entspricht dem Verhältnis zwischen:

- dem an ein und demselben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Wenn die Rücknahmeanträge die auslösende Schwelle der „Gates“ überschreiten, kann der Fonds dennoch entscheiden, Rücknahmeanträge anzunehmen, die über die vorgesehene Obergrenze hinausgehen und somit mitunter gesperrte Aufträge teilweise oder vollständig ausführen.

Beispiel: Wenn die gesamten Rücknahmeanträge für Anteile 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen, während die auslösende Schwelle bei 5 % des Nettovermögens festgelegt ist, kann der Fonds beschließen, Rücknahmeaufträge bis in Höhe von 8 % des Nettovermögens auszuführen (und somit 80 % der Rücknahmeanträge ausführen statt 50 % im Falle einer strikten Anwendung der Obergrenze).

Die maximale Dauer der Anwendung des Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

Modalitäten für die Information der Anteilinhaber:

Im Falle einer Aktivierung des Gates-Mechanismus werden die Anteilinhaber mit allen Mitteln über die Website <https://funds.edram.com> informiert.

Anteilinhaber des Fonds, deren Rücknahmeaufträge nicht ausgeführt werden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

Behandlung nicht ausgeführter Aufträge:

Während des Zeitraums der Anwendung des „Gates“-Mechanismus werden Rücknahmeaufträge von Anteilhabern des Fonds, die Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert beantragt haben, proportional zu ihren Anträgen ausgeführt.

Der auf diese Weise nicht ausgeführte Anteil des Rücknahmeauftrags hat bei später eingereichten Rücknahmeaufträgen keinen Vorrang. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Anteile von Rücknahmeaufträgen können seitens der Anteilinhaber nicht zurückgezogen werden.

Fall der Befreiung vom „Gates“-Mechanismus:

Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Anteilinhaber oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer (sogenannte Hin- und Rücktransaktionen) unterliegen nicht den „Gates“. Diese Ausnahme gilt auch für den Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse zum selben Nettoinventarwert über denselben Betrag und für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „ID“, „R“ und „SC“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgeführt.

Der Übergang von einer Anteilklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren steuerlichen Bestimmungen zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Edmond de Rothschild (France) maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Edmond de Rothschild (France) Rechnung zu tragen.

- Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Kosten und Gebühren:**

- Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz Anteilsklassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „ID“, „R“ und „SC“
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: maximal 3 %
		Anteilsklasse B: maximal 3 %
		Anteilsklasse BR: maximal 3 %
		Anteilsklasse CRE: maximal 3 %
		Anteilsklasse E: maximal 3 %
		Anteilsklasse F: maximal 3 %
		Anteilsklasse I: Entfällt
		Anteilsklasse ID: Entfällt
		Anteilsklasse R: Entfällt
Anteilsklasse SC: Entfällt		
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse B: Entfällt
		Anteilsklasse BR: Entfällt
		Anteilsklasse CRE: Entfällt
		Anteilsklasse E: Entfällt
		Anteilsklasse F: Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
		Anteilsklasse ID: Entfällt
		Anteilsklasse R: Entfällt
Anteilsklasse SC: Entfällt		
Vom OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse B: Entfällt
		Anteilsklasse BR: Entfällt

		Anteilsklasse CRE: Entfällt
		Anteilsklasse E: Entfällt
		Anteilsklasse F: Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
		Anteilsklasse ID: Entfällt
		Anteilsklasse R: Entfällt
		Anteilsklasse SC: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
		Anteilsklasse B: Entfällt
		Anteilsklasse BR: Entfällt
		Anteilsklasse CRE: Entfällt
		Anteilsklasse E: Entfällt
		Anteilsklasse F: Entfällt
		Anteilsklasse I: Entfällt
		Anteilsklasse ID: Entfällt
		Anteilsklasse R: Entfällt
		Anteilsklasse SC: Entfällt

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Eine erfolgsabhängige Provision
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden
- Kosten im Zusammenhang mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren, falls zutreffend.

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung einen Anteil der Finanzverwaltungskosten des OGA an Vermittler wie z. B. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften, Strukturierungsstellen, Vertriebsstellen oder Vertriebsplattformen zahlen, mit denen eine Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung von Anteilen des OGA oder der Herstellung von Kontakten zu anderen Anlegern unterzeichnet wurde. Diese Vergütung ist variabel und hängt von der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Vermittler und der Verbesserung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung ab, die der Empfänger dieser Vergütung nachweisen kann. Diese Vergütung kann pauschal erfolgen oder auf der Grundlage der gezeichneten Nettovermögenswerte berechnet werden, die sich aus der Tätigkeit des Vermittlers ergeben. Der Vermittler kann Mitglied der Edmond de Rothschild Gruppe sein oder nicht. Jeder Vermittler wird dem Kunden gemäß den für ihn geltenden Vorschriften alle zweckdienlichen Informationen über Kosten und Gebühren sowie seine Vergütung mitteilen.

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Basisinformationsblatt (KID) für die entsprechenden Anteile.

Dem OGAW berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: max. 1,85 % inkl. aller Steuern*

		<p>Anteilsklasse B: max. 1,85 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse BR: max. 1,55 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse CRE: max. 1,55 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse E: max. 2,25 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse F: max. 2,25 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse I: max. 0,85 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse ID: max. 0,85 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse R: max. 1,00 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse SC: max. 0,60 % inkl. aller Steuern*</p>
<p>Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen (externe Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft**, insbesondere Gebühren für Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer usw.).</p>	<p>Nettovermögen des OGAW</p>	<p>Anteilsklasse A: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse B: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse BR: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse CRE: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse E: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse F: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse I: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse ID: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse R: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p> <p>Anteilsklasse SC: max. 0,15 % inkl. aller Steuern*</p>
<p>Dienstleister, die Transaktionsprovisionen erhalten: Depotbank: zwischen 0 % und 50 % Verwaltungsgesellschaft: zwischen 50 % und 100 %</p>	<p>Auf den Betrag der Transaktion</p>	<p>Variabel in Abhängigkeit des Instruments und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Pro Transaktion: von 0 bis 0,50 % max. + MwSt., (mindestens 0 € bis 200 € in Abhängigkeit vom Börsenplatz des Instruments) ■ Bei Vereinnahmung der Kupons: von 0 bis 5 % max. + MwSt.
<p>An die Wertentwicklung gebundene Gebühr ⁽¹⁾</p>	<p>Nettovermögen des OGAW</p>	<p>Anteilsklasse A: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.</p> <p>Anteilsklasse B: 15 % p. a. der</p>

		Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse BR: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse CRE: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse E: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse F: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse I: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse ID: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex MSCI India 10/40 (NR) mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse R: Entfällt
		Anteilsklasse SC: Entfällt

*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

(1) An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren

** Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen umfassen:

- Die Registrierungs- und Listungsgebühren für Fonds, darunter:

o sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des OGA in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der Kosten, die von Beratern (Anwälten, Beratern usw.) für die Durchführung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstelle der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden);

o Listungsgebühren von OGA sowie die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;

o Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückvergütungen); Vertreter im Ausland, die als Schnittstelle zum Vertrieb fungieren: Lokale Transferstelle, Zahlstelle, Facility Agent, ...

- Kosten für Kunden- und Vertriebsinformationen, darunter:

o Kosten für die Erstellung und Verbreitung von KIIDs/KID/Prospekten und regulatorischen Berichten;

o Kosten im Zusammenhang mit der Weitergabe von regulatorischen Informationen an Vertriebsstellen;

o Informationen für Anteilinhaber in jeglicher Form (Veröffentlichung in der Presse, sonstige);

o besondere Informationen für direkte und indirekte Anteilinhaber: Briefe an die Anteilinhaber;

o Kosten für die Verwaltung von Websites;

o OGA-spezifische Übersetzungskosten.

- Kosten im Zusammenhang mit Daten, darunter:

o Lizenzkosten für den Referenzindex;

o Kosten für Daten, die zur Weitergabe an Dritte verwendet werden (Beispiele: die Wiederverwendung von Emittenten-Ratings, Index-Zusammensetzungen, Daten in den Berichten);

o Auditkosten sowie Kosten für die Bewerbung von Labels (z. B. SRI-Label, Greenfin-Label).

- Kosten für Depotbank, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuern usw., darunter:

o Kosten für den Abschlussprüfer;

o Kosten im Zusammenhang mit der Depotbank;

o Kosten im Zusammenhang mit Kontoinhabern;

o Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben;

o Steueraufwendungen einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und externe Sachverständige (Rückforderung von Quellensteuern zugunsten des Teilfonds, lokaler 'Tax Agent'...);

- o dem OGA zuzuordnende Rechtsberatungskosten;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Auflagen und der Berichterstattung an die Regulierungsbehörden, darunter:
 - o Aufwendungen für die Durchführung der Berichterstattung an die Regulierungsbehörden, die dem OGA zuzuordnen ist (MMF-, AIFM-Berichterstattung, Überschreitung der Kennzahlen etc.);
 - o Pflichtbeiträge für Berufsverbändepflichtbeiträge für Berufsverbände;
 - o Betriebskosten für die Überwachung von Schwellenwertüberschreitungen;
- Betriebskosten:
 - Kosten im Zusammenhang mit dem Wissen über den Kunden:
 - o Betriebskosten für die Kunden-Compliance (Due Diligence und Erstellung/Aktualisierung von Kundenunterlagen)

Die Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen sind auf maximal 0,15% inkl. Steuern des Nettovermögens begrenzt. Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt auf der Grundlage einer Pauschale im Rahmen des Höchstsatzes der angegebenen Tabelle; Dieser Satz kann auch dann erhoben werden, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Jegliche Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Zusätzliche Informationen finden die Zeichner im Jahresbericht des OGAW. Die vorstehend genannten Gebühren werden bei der Berechnung jedes Nettoinventarwerts direkt der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW zugerechnet.

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren werden zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft gemäß folgender Modalitäten erhoben:

Referenzwert: MSCI India 10/40 (umgerechnet in Euro), mit Wiederanlage der Nettodividenden (in Euro ausgedrückt für in Euro ausgegebene Anteile und in US-Dollar ausgedrückt für in US-Dollar ausgegebene Anteile).

Die erfolgsabhängige Provision berechnet sich aus dem Vergleich der Wertentwicklung der Anteilsklasse des Fonds mit jener eines indizierten Referenzvermögens. Das indizierte Referenzvermögen gibt die Wertentwicklung des Referenzwerts nach Anpassung für Zeichnungen, Rücknahmen und ggf. Dividenden wieder.

Sobald der Anteil eine höhere Wertentwicklung als sein Referenzindex erzielt, wird eine Provision von 15 % nach Steuern auf diese Outperformance erhoben.

Im Fall einer Outperformance der Anteilsklasse des Fonds in Bezug auf seinen Referenzindex, und selbst bei einer negativen Wertentwicklung, fällt eine erfolgsabhängige Provision über den Beobachtungszeitraum hinweg an.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts wird eine Rückstellung nach Abzug der Kosten für die erfolgsabhängigen Provisionen gebildet.

Beim Rückkauf von Anteilen wird der diesen entsprechende Anteil an der erfolgsabhängigen Provision endgültig durch die Verwaltungsgesellschaft erworben (Festschreibungsgrundsatz).

Bei einer Underperformance der Anteile des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex wird die Rückstellung für die Outperformance-Provision über Auflösungen von Rückstellungen angepasst, wobei die Grenze in Höhe der Zuführungen liegt.

Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr endet mit dem Datum des letzten Nettoinventarwerts im Monat Juni.

Diese erfolgsabhängige Provision wird jährlich nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des Beobachtungszeitraums ausbezahlt.

Der Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der erste Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom Datum der Auflegung der Anteilsklasse bis zum ersten Datum des Endes des Beobachtungszeitraums, bei dem die Mindestdauer von einem Jahr eingehalten wird. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Ausgleichsmechanismus für die vergangene Underperformance ggf. aktiviert werden.

Zu diesem Zweck kann der Beobachtungszeitraum aus maximal vier zusätzlichen Berichtszeiträumen bestehen und somit bis zu fünf Jahre betragen, um vergangene unterdurchschnittliche Wertentwicklungen auszugleichen, oder weniger, wenn die unterdurchschnittliche Wertentwicklung schneller ausgeglichen wird. Jegliche überdurchschnittliche Wertentwicklung, die während dieser Referenzperiode eintritt, wird vorrangig dazu verwendet, die am längsten zurückliegende unterdurchschnittliche Wertentwicklung auszugleichen. So muss die unterdurchschnittliche Wertentwicklung des 1. Beobachtungszeitraums innerhalb der Referenzperiode über mindestens 5 Beobachtungszeiträume ausgeglichen werden, bevor sie unberücksichtigt bleiben kann.

Am Ende jedes Beobachtungszeitraums:

Wenn die Referenzperiode aus weniger als 5 Beobachtungszeiträumen besteht:

- 1) ***Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex:***
 - a) *_Am Ende des 1. Beobachtungszeitraums der Referenzperiode: Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt die überdurchschnittliche Wertentwicklung und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.*
 - b) *Am Ende jedes nachfolgenden Beobachtungszeitraums (im Gegensatz zum ersten Beobachtungszeitraum) der Referenzperiode: Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die überdurchschnittliche Wertentwicklung die verbleibende unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich im Verlauf der Referenzperiode akkumuliert hat, ausgleicht:*
 - i. *Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung nicht kompensiert, wird keine Provision festgestellt und die gesamte restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen, wobei maximal 5 Beobachtungszeiträume pro Referenzperiode zulässig sind.*
 - ii. *Falls die überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung herausgerechnet, und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.*
- 2) ***Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Es wird keine erfolgsabhängige Provision festgestellt.*** *Falls die überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung herausgerechnet, und die Performancegebühr wird ausgezahlt. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt/gezahlt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.*

B Wenn die Referenzperiode bereits aus 5 Beobachtungszeiträumen besteht:

- 1) **Im Falle einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Es wird keine Provision festgestellt.** Die restliche, nicht kompensierte unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die aus dem ersten Beobachtungszeitraum übernommen wurde, ist unberücksichtigt. Die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich in den folgenden Beobachtungszeiträumen angesammelt hat, einschließlich der unterdurchschnittlichen Wertentwicklung des gerade abgelaufenen Beobachtungszeitraums, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.
- 2) **Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex:** Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sie die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensieren kann, indem sie zunächst die ältesten unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen innerhalb der Referenzperiode kompensiert:
 - a) Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung nicht kompensiert, wird keine Provision festgestellt. Die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen wird, hängt davon ab, ob die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung des ersten Beobachtungszeitraums kompensiert wird oder nicht:
 - i. Falls die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich aus dem 1. Beobachtungszeitraum ergibt, nicht kompensiert wird, bleibt sie unberücksichtigt und die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich über den Rest der Referenzperiode angesammelt hat, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.
 - ii. Falls die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung aus dem 1. Beobachtungszeitraum kompensiert wird und die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich über den Rest der Referenzperiode angesammelt hat, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.
 - b) Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, rechnet die Verwaltungsgesellschaft die überdurchschnittliche Wertentwicklung heraus, und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.

Berechnungsmethode:

Höhe der Provision = MAX (0; NV(t) – Ziel-NV (t)) x Satz der erfolgsabhängigen Provision

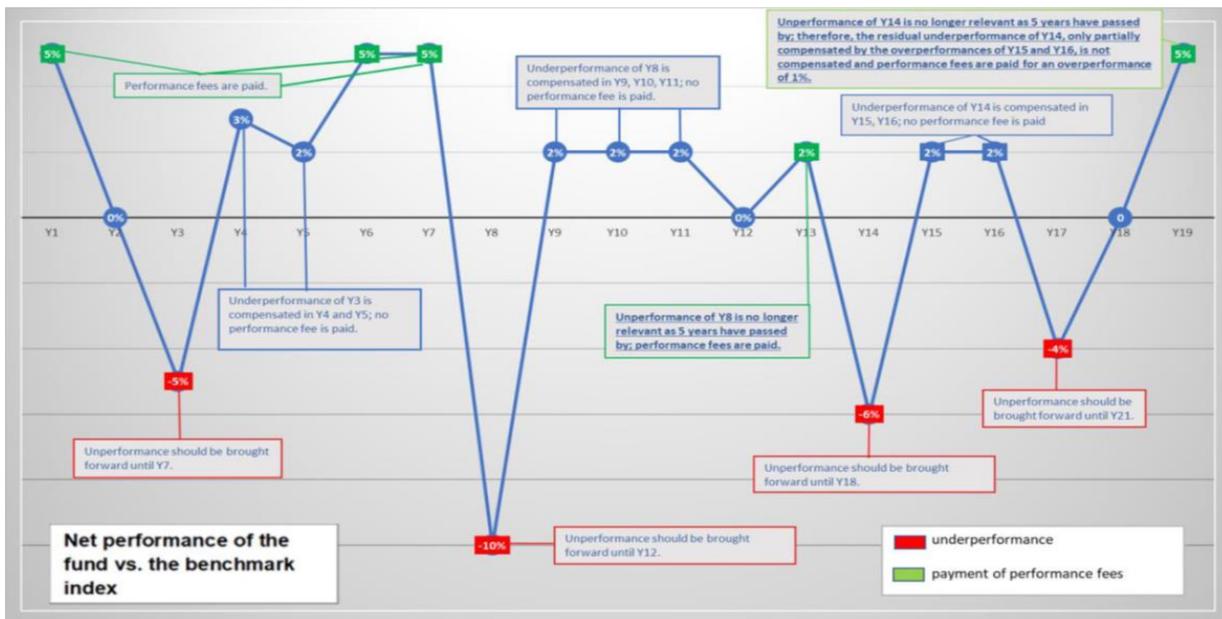
NV (t): Nettovermögen zum Ende des Jahres t

Referenz-NV: letztes Nettovermögen der vorherigen Referenzperiode

Referenzdatum: Datum des Referenz-NV

Ziel-NV (t) = Referenz-NV x (Wert des Referenzindex zum Datum t/Wert des Referenzindex zum Referenzdatum) angepasst um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden.

Beispiele:



	Net performance	Underperformance to be compensated in the following year	Payment of performance fees
Y1	5%	0%	YES
Y2	0%	0%	NO
Y3	-5%	-5%	NO
Y4	3%	-2%	NO
Y5	2%	0%	NO
Y6	5%	0%	YES
Y7	5%	0%	YES
Y8	-10%	-10%	NO
Y9	2%	-8%	NO
Y10	2%	-6%	NO
Y11	2%	-4%	NO
Y12	0%	0% ²⁹	NO
Y13	2%	0%	YES
Y14	-6%	-6%	NO
Y15	2%	-4%	NO
Y16	2%	-2%	NO
Y17	-4%	-6%	NO
Y18	0%	-4% ³⁰	NO
Y19	5%	0%	YES

²⁹ The underperformance of Y12 to be taken forward to the following year (Y13) is 0% (and not -4%) in light of the fact that the residual underperformance coming from Y8 that was not yet compensated (-4%) is no longer relevant as the 5-year period has elapsed (the underperformance of Y8 is compensated until Y12).

³⁰ The underperformance of Y18 to be taken forward to the following year (Y19) is 4% (and not -6%) in light of the fact that the residual underperformance coming from Y14 that was not yet compensated (-2%) is no longer relevant as the 5-year period has elapsed (the underperformance of Y14 is compensated until Y18).

Dem OGAW werden Kosten in Verbindung mit der Aktienanalyse im Sinne von Artikel 314-21 der Allgemeinen Vorschriften der französischen Börsenaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) in Rechnung gestellt.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den OGAW wird dem OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

- Auswahlverfahren für Makler:

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reglement der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) hat die Verwaltungsgesellschaft eine „Best Practice für die Selektion bzw. Orderausführung“ von Vermittlern und Gegenparteien eingeführt. Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: www.edram.fr.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

➤ Anlegerinformationen

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist: Edmond de Rothschild (France) (beauftragte zentrale Verwaltungsstelle) Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von Banque de France-CECEI am 28. September 1970 als Kreditinstitut zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Telefon: 33 (0) 1 40 17 25 25

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenstellung des Portfolios des OGA bestimmten Anteilinhabern oder deren Dienstleistern unter der Maßgabe der Vertraulichkeit zu Berechnungszwecken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Auflagen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den Vorgaben der AMF innerhalb einer Frist von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite: www.edram.fr. Außerdem werden diese in den Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr aufgenommen.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein. Der OGAW kann vom 5-10-40-Verhältnis abweichen, indem er mehr als 35 % seines Nettovermögens in zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente investiert, die von zugelassenen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI. GESAMTRISIKO

Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW hinsichtlich Finanzkontrakten auf den Commitment-Ansatz.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER AKTIVA

➤ Regeln für die Bewertung der Aktiva:

Der Nettoinventarwert der Anteile wird unter genauer Berücksichtigung nachstehender Bewertungsregeln, deren Anwendungsmodalitäten im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert sind, berechnet. Die Bewertung erfolgt zum Schlusskurs.

- Wertpapiere, die auf einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktkurs bewertet. Die Bewertung auf Grundlage des Preises am Referenzmarkt erfolgt gemäß von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang des Jahresabschlusses angeführten Regeln.
- Handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Handelbare Forderungspapiere mit einer Restlaufzeit von längstens 3 Monaten, die keine besondere Sensitivität aufweisen, können auch nach der Linearmethode bewertet werden. Die Anwendungsmodalitäten dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert.

- Bei Wertpapieren, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, sowie anderen Bilanzposten korrigiert die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung je nach Schwankungen, die aufgrund der laufenden Ereignisse als wahrscheinlich erscheinen. Die Entscheidung wird dem Abschlussprüfer mitgeteilt.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten, die an organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Modalitäten zum Marktwert bewertet.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten oder Swapgeschäfte an OTC-Märkten, die gemäß den für OGAW geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten und im Anhang des Jahresabschlusses präzisierten Modalitäten zum Marktwert oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- SICAV-Aktien und Anteile an FCP werden entweder auf Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts oder des letzten bekannten Kurses am Bewertungstag bewertet.

➤ **Anpassungsmethode für den an das Swing Pricing gebundene Nettoinventarwert mit Auslöseschwelle:**

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Methode für die Anpassung des Nettoinventarwerts eingerichtet, die als „Swing Pricing“ bezeichnet wird und eine Auslöseschwelle aufweist, um die Interessen der Inhaber des FCP zu wahren. Im Falle einer signifikanten Veränderung der Verbindlichkeiten des Fonds besteht dieser Mechanismus darin, dass die Kosten der durch diese Zeichnungen/Rückkäufe generierten Operationen von allen Anteilhabern des Fonds (ein- oder austretende) getragen werden.

Übersteigt an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, der Nettowert der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge der Anleger für alle Anteilsklassen des Investmentfonds einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettovermögens des Investmentfonds (Auslöseschwelle)), kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um die den Netto-Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuzurechnenden Anpassungskosten zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse wird separat berechnet, aber jede Anpassung hat einen identischen prozentualen Einfluss auf die gesamten Nettoinventarwerte jeder Anteilklasse des Investmentfonds.

Die Kosten- und Schwellenwertparameter werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Diese Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Transaktionskosten, der Kauf- und Verkaufsspanne und der für den Investmentfonds geltenden Steuern geschätzt.

Soweit diese Anpassung an den Nettowert der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge des FCP gebunden ist, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob und wie oft die Verwaltungsgesellschaft das Swing Pricing vornehmen wird oder die Häufigkeit, mit der die Verwaltungsgesellschaft solche Anpassungen vornimmt. In jedem Fall dürfen diese Anpassungen 2 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds aufgrund der Anwendung von Swing Pricing nicht ausschließlich die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere widerspiegeln kann.

Der bereinigte Nettoinventarwert, der so genannte „Swung Net Asset Value“, ist der einzige Nettoinventarwert, der den Anteilhabern des Investmentfonds mitgeteilt wird. Wenn jedoch eine erfolgsabhängige Provision besteht, wird sie auf Basis des Nettoinventarwerts vor Anwendung des Anpassungsmechanismus berechnet.

In Übereinstimmung mit den regulatorischen Bestimmungen teilt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Auslöseschwellen mit und stellt sicher, dass die internen Informationswege eingeschränkt sind, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

➤ **Verbuchungsmethode:**

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Euro verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenausgrenzung) verbucht.

Der Wert aller auf eine andere Wahrung als den Euro lautenden Wertpapiere wird am Bewertungsdatum in Euro umgerechnet.

VIII. VERGUTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfugt uber eine Vergutungspolitik, die den Vorschriften der europaischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 321-125 des allgemeinen Reglements der franzosischen Finanzmarktaufsicht (Reglement General AMF) entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergutungspolitik begunstigt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW vereinbar waren. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Manahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergutungspolitik besteht fur die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitatsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergutung (der in angemessenem Verhaltnis zur festen Vergutung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergutungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergutungsausschuss ist gema den Grundsatzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergutungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Gesellschaft verfugbar: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhaltlich.

IX. Zusatzliche Informationen fur Anleger mit Sitz in EU/EWR-Landern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist

Einrichtungen fur Anleger gema Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geanderten Fassung) zur:

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Ruckkauf- und Rucknahmeauftrage und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner fur Anteile des OGAW
2. Information der Anleger daruber, wie Auftrage erteilt werden konnen und wie Ruckkaufs- und Rucknahmeerlose ausgezahlt werden
3. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gema Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten
4. Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen
5. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfullen, auf einem dauerhaften Datentrager.
6. Fungieren als Ansprechpartner fur Mitteilungen gegenuber der zustandigen nationalen Behorde.

Ansprechpartner fur Aufgabe 1.:

Edmond de Rothschild (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honore 75401 Paris Cedex 08

Ansprechpartner fur Aufgaben 2. bis 6.:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

E-Mail: contact-am-fr@edr.com

Neben dem Vorstehenden enthält dieser Anhang zusätzliche Informationen für Anleger in den folgenden Rechtsordnungen:

- **Deutschland**

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 KAGB) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder seine Abwicklung;
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt oder getätigt werden können;
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

- **Luxemburg**

Informationen für die Anteilinhaber

Der Verkaufsprospekt des Investmentfonds, die Basisinformationsblatt und die Finanzberichte sind beim Finanzdienst in Luxemburg erhältlich. Der Nettoinventarwert wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der französischen Märkte täglich berechnet (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.).

Bedingungen für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden täglich vor 12:30 Uhr von EDMOND DE ROTHSCHILD (France) zentralisiert und zum Nettoinventarwert des Tages ausgeführt, der am nächsten Geschäftstag der Eröffnung berechnet wird.

Steuerinformationen

Bei der Rücknahme der Anteile des Investmentfonds (oder bei der Auflösung des Fonds) realisierte Gewinne oder Verluste stellen Kapitalerträge oder -verluste dar, die den Kapitalerträgen oder -verlusten aus übertragbaren Wertpapieren unterliegen, die für jeden Inhaber gemäß seiner eigenen Situation gelten (Wohnsitzland, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort usw.). Bei Zweifeln in Bezug auf seine Steuersituation wird der Inhaber gebeten, sich vor der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds an einen Steuerberater zu wenden, um die spezifische steuerliche Behandlung zu erfahren, die für ihn gelten wird.

ANHANG SFDR

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Edmond de Rothschild India
Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500UEE3NHDGFRSF22

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**:
___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**:
___ %

X **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **10%*** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

*In Prozent des Nettovermögens des OGAW

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Die Beschreibung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methodik für nachhaltige Investitionen ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: <https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf>



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, ob das Finanzprodukt den ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht, die durch das Finanzprodukt beworben werden.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** sind die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, die durch unser ESG-Analysemodell (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) identifiziert werden, darunter insbesondere:

- Umwelt: Umweltmanagementstrategie, Energieverbrauch, Ausstoß an Treibhausgasen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen
- Soziales: Arbeitsplatzqualität, Personalmanagement, soziale Auswirkungen, Stakeholder-Beziehungen, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale benannt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Den Anlageverwaltern stehen Tools zur Portfolioüberwachung zur Verfügung, die Klima- und ESG-Indikatoren liefern, darunter den CO₂-Fußabdruck oder die Portfoliotemperatur, das Engagement in den unterschiedlichen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) sowie das Umweltrating und das soziale Rating der Investitionen. Unsere Tools ermöglichen uns eine konsolidierte Ansicht des Portfolios, ebenso wie eine emittentenspezifische Analyse. Unsere interne und/oder auf Daten externer Anbieter basierende Analyse liefert zudem eine Bewertung der einzelnen ökologischen und sozialen Themen, die durch den Fonds beworben werden, und diese Bewertungen stehen den Anlageverwaltern zur Verfügung.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Als nachhaltige Investitionen gelten Unternehmen, die positiv zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, Unternehmen, die mindestens eines der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) fördern, bei einem Schwellenwert von mindestens $\geq 2,5/10$, Quelle MSCI, sofern sie die DNSH-Kriterien sowie die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.

Weitere Informationen sind in dem folgenden Dokument zu finden: <https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR-ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf>.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die durch den Fonds getätigten nachhaltigen Investitionen dürfen keinen erheblichen Schaden hinsichtlich eines nachhaltigen Investitionsziels verursachen, insbesondere:

- durch die Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die umstrittene Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle und nicht konventionelle fossile Energien umfasst,

- indem darauf geachtet wird, nicht in Unternehmen zu investieren, die gegen den Global Compact¹ der Vereinten Nationen verstoßen.
- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen und insbesondere die PAI-Indikatoren aus Tabelle 1 von Anhang 1 der Regulierungsstandards (RTS) zur Offenlegungsverordnung (SFDR) werden im Rahmen des Anlageverfahrens des Fonds und unseres ESG-Ratingmodells berücksichtigt und sind zudem Bestandteil unserer Definition für eine nachhaltige Investition (siehe die Beschreibung der Methodik für eine nachhaltige Investition auf unserer Website). Sie werden in die Tools zur Portfolioüberwachung integriert und durch das Verwaltungsteam und die Risikoabteilung kontrolliert.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die Anlageverwalter wählen nachhaltige Investitionen gemäß den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aus. Dabei schließen sie jedes Unternehmen aus, das gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstößt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja,

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er in erster Linie die Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere im Hinblick auf Kraftwerkskohle und umstrittene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden zudem im Rahmen des internen oder des externen ESG-Analysemodells für die Emittenten berücksichtigt und wirken sich auf die ökologischen und sozialen Bewertungen sowie das ESG-Gesamtrating aus.

¹ Global Compact der Vereinten Nationen: Im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene Initiative, um Unternehmen auf der ganzen Welt dazu zu animieren, eine sozial verantwortliche Haltung einzunehmen, indem sie sich verpflichten, mehrere Prinzipien hinsichtlich der Menschenrechte, der internationalen Arbeitsstandards, der Umwelt und der Korruptionsbekämpfung umzusetzen und voranzutreiben.

Die regelmäßigen Berichte des Fonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088, der so genannten Offenlegungsverordnung (SFDR), insbesondere den Umfang nennen, in dem die ökologischen und sozialen Merkmale eingehalten werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com unter der Registerkarte „Fund Center“ verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Fonds verfolgt das Ziel, Anlagegelegenheiten zu identifizieren, indem sie Unternehmen identifiziert, die eine positive ökologische oder soziale Auswirkung und eine gute nichtfinanzielle Performance aufweisen. Sie zielt zudem darauf ab, nicht finanzielle Risiken zu erkennen, die unter finanziellen Gesichtspunkten zu Tage treten könnten.

Mit dieser Zielsetzung stützt sich der Fonds auf ein internes oder durch eine externe Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating, kombiniert mit einem Negativscreening auf der Grundlage einer durch die Verwaltungsgesellschaft definierten Ausschlussliste, die auf deren Website verfügbar ist.

Die ESG-Kriterien werden bei jedem Schritt des Anlageprozesses durch die Definition eines zulässigen Universums und eine ESG-Analyse auf Einzeltitelebene berücksichtigt, wobei bei einigen der Titel aktive Dialog- und Engagement-Maßnahmen ergriffen werden.

Die **Anlagestrategie** bestimmt die Anlageentscheidungen anhand von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens 75 % der Unternehmen im Portfolio weisen ein internes oder durch eine externe Ratingagentur bereitgestelltes ESG-Rating auf.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, Tabak und nicht konventionellen fossilen Energien engagiert sind, sowie von Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand einer umfassenden Analyse des Pfeilers „Unternehmensführung“ im Rahmen der ESG-Analyse des Emittenten sowie durch die Berücksichtigung von Kontroversen bezüglich des Emittenten bewertet. Eine Mindestbewertung für die Unternehmensführung, die aus unserer internen ESG-Analyse oder von einem externen Anbieter stammt, wird auf die nachhaltigen Investitionen des Fonds angewendet.

Praktiken der **guten Unternehmensführung** beziehen sich auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Einhaltung der Steuerbestimmungen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden in Prozent angegeben:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln;

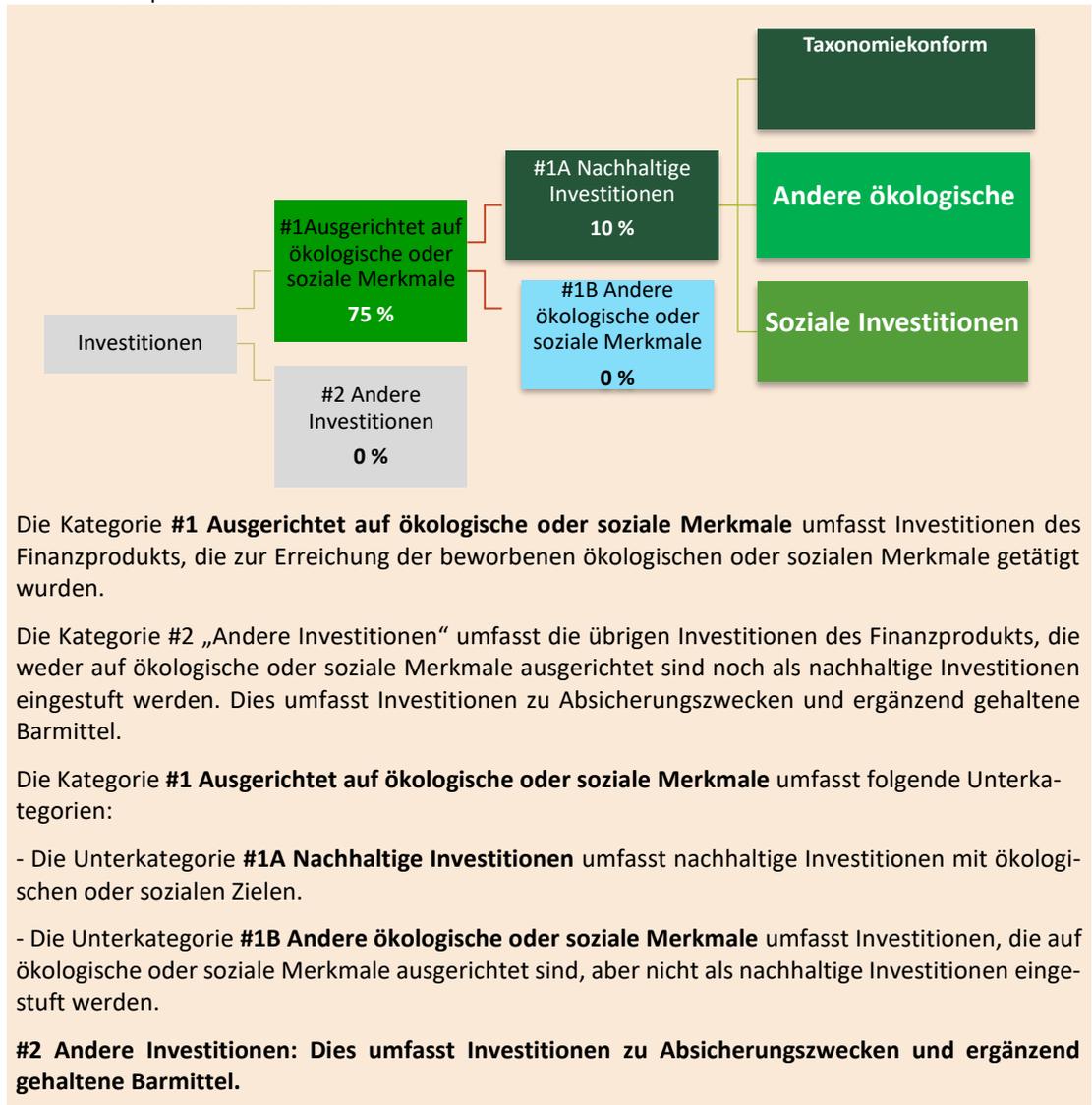
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Das Finanzprodukt investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Vermögenswerte, die nach dem ESG-Verfahren als „zulässig“ eingestuft wurden – das heißt, in Anlagen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Das Finanzprodukt investiert mindestens 10 % seines Vermögens in Vermögenswerte, die als nachhaltige Investitionen gelten (#1 Nachhaltige Investitionen).

Eine genaue Beschreibung der Vermögensallokation dieses Finanzprodukts ist im Prospekt des Finanzprodukts enthalten.



Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Kategorie #2 „Andere Investitionen“ umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dies umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und ergänzend gehaltene Barmittel.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#2 Andere Investitionen: Dies umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und ergänzend gehaltene Barmittel.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Single-Name-Titel werden ausschließlich als Long-Engagements (insbesondere Optionen, Futures, CDS, CFD, usw.) im Rahmen der eigenen ESG-Analysemethoden und der Berechnung des Anteils der nachhaltigen Investitionen des Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Engagements und der Absicherung bezüglich ein und desselben Basiswerts von Single-Name-Derivaten werden gegeneinander aufgerechnet.



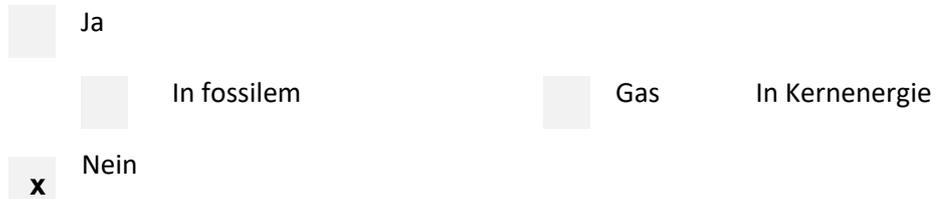
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um die Vorgaben der EU-Taxonomie zu erfüllen, beinhalten die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Stromerzeugung oder kohlenstoffarme Kraftstoffe bis Ende 2035. Mit Blick auf die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Vorschriften für die nukleare Sicherheit und die Abfallentsorgung.

Ermöglichende Tätigkeiten befähigen weitere Aktivitäten direkt dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels zu leisten.

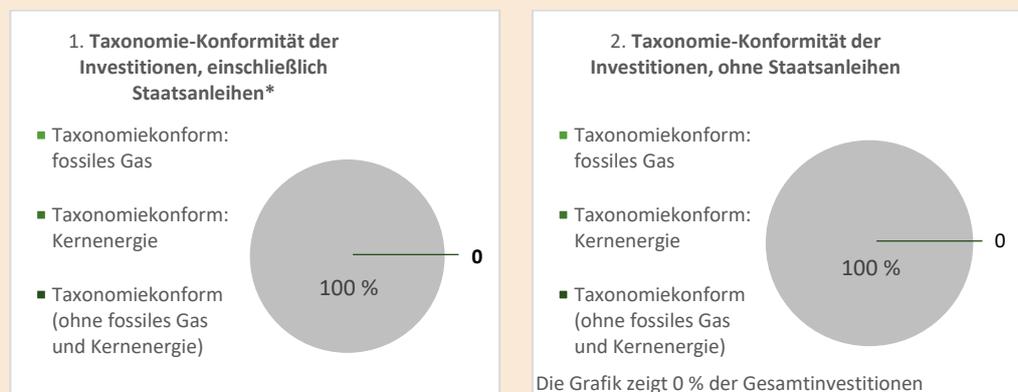
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Hat das Finanzprodukt in fossile Gas- und/oder Kernenergieaktivitäten investiert, die der EU-Taxonomie entsprechen?** ²



Aufgrund des derzeitigen Stands der von den Unternehmen bereitgestellten nichtfinanziellen Informationen sind wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die zugrunde liegenden Investitionen, die den Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie inhärent sind, gemäß der EU-Taxonomie genau zu identifizieren und zu qualifizieren.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie stimmen nur dann mit der EU-Taxonomie überein, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe die Erläuterung am linken Rand. Alle Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Das Symbol steht für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit Umweltziel, die nicht der EU-Taxonomie entsprechen, beträgt mindestens 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie #2 „Andere Investitionen“ umfasst die Investitionen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Dies umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und ergänzend gehaltene Barmittel.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert hinsichtlich der Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale benannt.

Referenzwerte sind Indizes, anhand derer gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://funds.edram.com/funds-list>

Edmond de Rothschild India

INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT)

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilen.

Der FCP verfügt über zehn Anteilsklassen: Die Klassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „R“ und „SC“ sind thesaurierende Anteile und die Klasse „ID“ bezeichnet Ausschüttungsanteile.

Die Anteile der Klassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „ID“, „R“ und „SC“ können durch Beschluss des Führungorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Entspricht die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil des Vermögens im Portfolio, so muss nur die vom ausscheidenden Inhaber unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios darstellt, müssen alle Inhaber ihre schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, die den ausscheidenden Inhaber ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu erhalten.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden anschließend vom Inhaber des Emittentenkontos zu den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden die rückgekauften Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

Gemäß Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds (FCP) sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilhaber ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen „Gates“-Mechanismus einsetzen, der ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilhaber des betreffenden Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie objektiv eine bestimmte Höhe überschreiten. Die Obergrenze, ab der die „Gates“ ausgelöst werden können, muss im Hinblick auf die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, seine Verwaltungsausrichtung und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio angemessen begründet werden. Die Obergrenze für Rücknahmen kann von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, wenn die auslösende Schwelle erreicht ist. Dieser Schwellenwert ist im Abschnitt **„Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“)**“ des Fondsprospekts angegeben. Falls der betreffende Fonds über mehrere Anteilklassen verfügt, ist die auslösende Schwelle für das Verfahren für alle Anteilklassen des Fonds gleich.

Die auslösende Schwelle entspricht dem Verhältnis zwischen:

- dem an ein und demselben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Die Schwelle gilt für die zentralisierten Rücknahmen bezüglich des gesamten Vermögens des Fonds und nicht jeweils für die einzelnen Anteilklassen des Fonds.

Wenn die Rücknahmeanträge die auslösende Schwelle der „Gates“ überschreiten, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch beschließen, Rücknahmeanträge anzunehmen, die über die vorgesehene Obergrenze hinausgehen und somit mitunter gesperrte Aufträge teilweise oder vollständig ausführen.

Während des Zeitraums der Anwendung des „Gates“-Mechanismus werden Rücknahmeaufträge von Anteilhabern des Fonds, die Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert beantragt haben, proportional zu ihren Anträgen ausgeführt. Der auf diese Weise nicht ausgeführte Anteil des Rücknahmeauftrags hat bei später eingereichten Rücknahmeaufträgen keinen Vorrang. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Anteile von Rücknahmeaufträgen können seitens der Anteilhaber nicht zurückgezogen werden.

Die maximale Dauer der Anwendung des Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

Die maximale Dauer der Anwendung der Obergrenze für Rücknahmen darf einen Monat nicht überschreiten.

Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Anteilhaber oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer (sogenannte Hin- und Rücktransaktionen) unterliegen nicht den „Gates“. Diese Ausnahme gilt auch für den Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse zum selben Nettoinventarwert über denselben Betrag und für denselben Anteilhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (FCP) (bzw. eines Teilfonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teilfonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäss den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig aussetzen, wenn objektive Umstände vorliegen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, z. B. eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, eine maximale Anzahl von Vermögenswerten oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Der Einsatz dieses Instruments ist Gegenstand von Informationen für die bestehenden Inhaber über seine Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung führen kann. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in diesen Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Inhaber während der Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilinhaber werden auch über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die Zeichnung ganz oder teilweise zu beenden (wenn sie die Auslöseschwelle unterschreitet) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellenwerts oder einer objektiven Situation, die zur Aktivierung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Informationen müssen in jedem Fall die genauen Gründe für diese Änderungen erläutern.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

KAPITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 bis – Vorschriften zum Betrieb

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie durch vertragliche Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Insbesondere vergewissert sie sich, dass die Entscheidungen der Portfolio-verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht AMF.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus massgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL III

VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilstklassen „A“, „B“, „BR“, „CRE“, „E“, „F“, „I“, „R“ und „SC“	Anteilstklasse „ID“
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung	Ausschüttung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung	Thesaurierung (vollständig oder teilweise) oder Ausschüttung (vollständig oder teilweise) oder Wiederanlage (vollständig oder teilweise) auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft des OGAW die Durchführung einer oder mehrerer Vorabausschüttungen auf der Grundlage von durch den Abschlussprüfer bescheinigten Situationen beschließen.

KAPITEL IV

VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

KAPITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.